Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

89 (17.4.1915)

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 28. Samstag, 17. April 1915.

Bürgermeisterwahl betr.

Der zum Ersatzmann des † Bürgermeisters der Stadt Durlach gewählte

Herr Dr. Arthur Zierau

wurde heute vorschriftsmäßig auf sein Amt verpflichtet.

Durlach den 6. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Räude unter dem Pferdebestand des Ludwig Postweiler in Aue betr.

Die Räude unter dem Pferdebestand des Ludwig Postweiler in Aue ist erloschen.

Die unterm 12. Februar 1915 Nr. 2367 angeordneten Maßregeln werden aufgehoben.

Durlach den 14. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Ausbruch der Pferderäude im Stalle des Christian Bender in Grötzingen betreffend.

Unter dem Pferdebestand des Christian Bender in Grötzingen ist die Räude ausgebrochen.

Durlach den 14. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Verkehr mit Futtermitteln betr.

Wir machen auf die Verordnung des Reichskanzlers vom 9. d. M., abgedruckt im Staatsanzeiger (Karlsruher Zeitung) vom 14. d. M. Nr. 101, aufmerksam.

Durlach den 15. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Regelung des Verkehrs mit Hafer betreffend.

Durch die im Reichs-Gesetzblatt S. 200 und 201 veröffentlichten beiden Verordnungen des Bundesrats vom 31. März sind die Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13 Februar und über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar dieses Jahres hinsichtlich der Haferverfütterung geändert worden. Eine solche Verfütterung soll künftig nicht mehr, wie bisher, nur an Einhufer zulässig sein: vielmehr sollen Halter von Einhufern befugt sein, die ihnen nach § 4 Absatz 3 a und nach § 8 Absatz 2 a der Verordnung vom 13. Februar zur Verfütterung an diese Einhufer freigegebenen Hafermengen, — von 1⅘ kg täglich beziehungsweise von 300 kg bis zur nächsten Ernte —, künftig statt an ihre Pferde, auch an ihre Kälber, Lämmer, Spann- und Zuchttiere zu verfüttern. Von dieser Ermächtigung kann mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen, also alsbald, Gebrauch gemacht werden. Eine Erhöhung des freigegebenen Haferquantums tritt dadurch nicht ein; dies bemißt sich nach wie vor nach der Zahl der Einhufer.

Durlach den 13. April 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kommunalverband Durlach-Land

Zur Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl wird angeordnet:

1. Die Ausfuhr von Backwaren und Mehl aus dem Bezirk des Kommunalverbands Durlach-Land, der sämtliche Landgemeinden des Amtsbezirks Durlach umfaßt, ist verboten.
2. Außer Kriegsbrot und Roggenbrot in den vorgeschriebenen Gewichtsgrößen von 750 und 1500 Gramm dürfen nur Wasserwecke und Zwiebacke hergestellt werden.
3. In Bäckereien und privaten Haushaltungen dürfen Kuchen, die Roggenmehl, Weizenmehl oder Mehl aus Dinkel (Spelz) oder Gerste enthalten, nicht bereitet werden.
4. **Vom 18. April ab ist die Abgabe von Brot und Mehl den Bäckern und Mehlverkäufern nur noch gegen die Ablieferung eines Brot- oder Mehlscheines gestattet.**
5. Die **Ausgabe der Brotscheinhefte** erfolgt in allen Gemeinden des Kommunal-

Die Sprache des Kleides
berichtet jetzt auch vom Ernst der Zeit. Das Allzukokette, Allzufarbige ist unmöglich. Besten Rat, wie man sich jetzt am besten kleidet, gibt das Favorit-Moden-Album (nur 60 Pf), Jugend-Moden-Album (60 Pf.) bei **H. Holtermann, Durlach.**

Kopfläuse
mit Brut vernichtet radikal **Goldgeist** [illegible]
Einhorn-Apotheke, Löwen-Apotheke,
Aug. Peter, Adler-Drogerie,
Paul Vogel, Central-Drogerie,
Löwen-Drogerie **Hans Joseph** in Grötzingen.

Ziegen- u. Zickelfelle
sowie alle andern Sorten Felle werden fortwährend zu höchsten Tagespreisen angekauft bei
Gebrüder Schumacher
vorm. J. L. Huber
Glacélederfabrik Durlach
Pfinzstraße 34/36.

Kredit b. **Mk. 2000.—** erh. sofort jed. neuaufgen. Mitglied dch. **Volksbank Bayreuth.** Bed. gratis.

Trauer-Kleider
können Sie für wenig Geld selbst färben mit **Heitmanns Stofffarben** aus der
Blumen-Drogerie Jul. Schaefer
Durlach, Hauptstraße 4, Teleph. 296.

2-Zimmerwohnung (Seitenb.) auf 1. Juli zu vermieten **Friedrichstraße 10,** 2. St.

Landwirtschaftlich
steht so viel fest, daß, wie allgemein bekannt sein dürfte, die Reichsregierung die Amoniak-Bestände, als Chile-Salpeter und schwefelsaures Amoniak, beschlagnahmt hat. Wir brauchen aber doch Stickstoff-Dünger, und hat es die Firma **K. Leussler** ermöglicht, einen großen Posten **Animalstickstoff-Düngermehl** mit 8 bis 9 % Stickstoff auf den Markt zu bringen. Derselbe ist sogar nachhaltiger wie Salpeter, weil er nicht im Boden versickert, und kostet per 50 kg ℳ 9.—, ist abgesackt in 80 kg-Säckchen, die demnach ℳ 14.40 kosten incl. Sack und für je 1 badischen Morgen reichen. Gleichzeitig empfehle ich

„Senior“
echt deutsche Stahl-Kultur-Geräte
zum Hacken, Behäufeln und was man wünscht, für Hand- und Pferdebetrieb. **Ia. extra starke Gußstahlspaten, Hacken, Kärste, Gartenhäckchen, Stahlrechen, Rechen** mit Holzhaupt, **Setzhölzer, Stahlschaufeln, Baumleitern, Rasenmäher, Rasenscheren** und sämtliche **Solinger Stahlwaren** billigst
K. Leussler, Lammstr. 23, Tel. 108.

Johann Sauter
Möbelschreinerei mit Maschinenbetrieb
Durlach, Auerstrasse 48
empfiehlt sich zur
Lieferung vollständiger Einrichtungen u. sämtl. Einzelmöbel
in solider Ausführung bei billigsten Preisen.

J. L. Huber, Durlach
Handschuh-Fabrik
Telephon Nr. 216 — Pfinzstr. 34/36,
empfiehlt alle Sorten
Lederhandschuhe mit Pelz u. Wollfutter.
Anfertigung in kürzester Frist.

4—5-Zimmerwohnung
sofort oder 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen **Leopoldstraße 9,** Eingang Sophienstraße. Einzusehen 2—5 Uhr.

Wohnung von 3 Zimmern mit oder ohne **Laden** ist auf sofort oder später zu vermieten. Zu erfahren **Karlsruher Allee 9,** 2. St.

Werderstraße Nr. 5
nahe beim Turmberg sind sogleich oder per 1. Juli eine schöne **4-Zimmer-** und eine **3-Zimmer-Wohnung** mit allem Zubehör im 2. Stock preiswert zu vermieten. Näheres in **Karlsruhe, Kaiserstraße** 155, bei **Hammer & Helbling.**

4-Zimmer-Wohnung mit Bad im 2. Stock auf 1. Juli zu vermieten
Sophienstraße 3.

Auf 1. Juli schöne 4-Zimmer-Wohnung mit Zubehör zu vermieten **Hauptstraße 4.**

Weingartenstraße 4 ist der 4. Stock von 4 Zimmern und Zubehör auf 1. Juli zu vermieten. Näheres **Kriegstraße 264 II** in **Karlsruhe.**

Eine 2-Zimmerwohnung auf 1. Juli an ruhige Familie zu vermieten. Zu erfragen **Herrenstraße 2,** 2. St.

Zu vermieten auf sofort oder später
Friedrichstraße 7 IV. eine 2-Zimmerwohnung mit Zubehör. Näheres b. Wirt das. od. **Brauerei Hoepfner, Karlsruhe.**

verbands durch die Bürgermeisterämter am **17. ds. Mts.;** Zeit und Ort der Abgabe bestimmt das Bürgermeisteramt.

Der Empfang der Brotscheinhefte ist jeweils von einem erwachsenen Familienglied auf dem beim Bürgermeisteramt befindlichen Familienzettel unterschriftlich zu bescheinigen.

Jede versorgungsberechtigte Familie oder einzelstehende Person erhält ein Brotscheinheft, Familien mit mehr als 9 Köpfen erhalten 2 oder nötigenfalls mehr Hefte mit der erforderlichen Anzahl von Brotscheinen.

Der Höchstbetrag des durchschnittlichen täglichen Mehlverbrauchs ist von der Reichsverteilungsstelle für eine Person auf 200 Gramm festgesetzt. Dieser Mehlmenge entspricht Schwarzbrot im Gewicht von 300 Gramm, Wasserweck im Gewicht von 250 Gramm und Zwieback im Gewicht von 270 Gramm.

Die Brotscheinhefte sind jeweils für einen Monat vom 18. bis zum 17. des nächsten Monats bestimmt und erhalten jeden Monat eine andere Farbe. Jede Familie oder einzelstehende Person erhält für jeden Kopf im Monat 4 Brotscheine mit je 10 Abschnitten, die zusammengerechnet zum Bezug von 18 Pfund Brot oder 12 Pfund Mehl berechtigen.

Für einen Monat erhalten somit Familien

Bei einer Kopfzahl von	Scheine	mit Abschnitten	für Brot Pfund	oder für Mehl Pfund
2	8	80	36	24
3	12	120	54	36
4	16	160	72	48
5	20	200	90	60
6	24	240	108	72
7	28	280	126	84
8	32	320	144	96
9	36	360	162	108
10	40	400	180	120

Für Säuglinge unter 6 Monaten werden keine Brotscheine ausgegeben.

Auf jedem Abschnitt eines Brotscheins ist die Gewichtsmenge Brot **oder** Mehl angegeben, zu deren Bezug er den Inhaber des Scheines berechtigt.

Die Brotscheinhefte sind auf den Namen des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar.

6. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer müssen die Heftumschläge mit den etwa nicht verbrauchten Brotscheinen beim Bürgermeisteramt abgegeben werden, da sie nicht weiter verwendbar sind; nur gegen Rückgabe derselben werden neue Brotscheinhefte für den nächsten Monat verabfolgt.

Verlorene oder zu früh aufgebrauchte Brotscheinhefte werden nicht ersetzt. Die Familien müssen deshalb den Verbrauch der Brotscheine so einteilen, daß sie ihnen für einen Monat ausreichen.

7. Die Inhaber von Brotscheinheften sind zum Bezug von Brot und Mehl nicht an bestimmte Geschäfte (Bäckereien und Mehlhandlungen) gebunden.

8. Aenderungen in der Kopfzahl einer Familie durch Zu- oder Abgang eines Familienglieds sind sofort beim Bürgermeisteramt anzuzeigen; Neugeborene bleiben auch hierbei außer Betracht.

9. Gast- und Schankwirtschaften sowie Kostgebereien erhalten Brotscheinhefte nur für die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen; für Reisende, die länger als 24 Stunden in einem Gasthaus Aufenthalt nehmen, erhalten die Wirte beim Bürgermeisteramt die dem Tagesbedarf entsprechende Anzahl von Brotscheinabschnitten; alle andern Wirtschaftsgäste müssen ihr Brot von zu Hause selbst mitbringen.

10. Die Bäcker und Mehlhändler haben die einzelnen Abschnitte der Brotscheine beim Brot- und Mehlverkauf entgegenzunehmen, zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren und wöchentlich nach den Gewichtsaufdrucken geordnet in geschlossenen Briefumschlägen, auf welchen der Name des Geschäfts und der Inhalt angegeben ist, jeweils am Montag für die vergangene Woche beim Bürgermeisteramt abzugeben, da sich hiernach die künftige Mehlzuweisung richten wird.

11. Keine Brotscheinhefte erhalten:

a) Landwirte (Selbstversorger), solange sie aus ihren eigenen Mehl- und Getreidevorräten den zulässigen Bedarf zur Ernährung ihres Hausstandes mit monatlich 9 Kilogramm Brotgetreide **oder** statt dessen 7,2 Kilogramm Mehl für den Kopf entnehmen können;

b) diejenigen versorgungsberechtigten Personen und Familien, welche mehr als 5 Kilogramm Mehl auf den Kopf des Hausstandes im Besitz haben.

12. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Geschäfte, deren Inhaber diese Vorschriften nicht beachten, werden geschlossen.

Durlach den 15. April 1915.

Der Vorsitzende des Ausschusses:
Turban.